

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Niesky

§ 1 Änderung

§ 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Niesky wird wie folgt gefasst:

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.


Abweichend hiervon erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung der Einberufung der Stadtratstagungen und Ausschusssitzungen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Niesky unter <https://www.niesky.de/> in der Rubrik „Aktuelle Meldungen“.

Über Tag, Ort und Themenschwerpunkte der Stadtratstagungen und Ausschusssitzungen wird zusätzlich im Amtsblatt informiert.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Niesky tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Niesky, 11. Oktober 2022


Kathrin Uhlemann, Oberbürgermeisterin



HINWEIS:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.